

Kleine Anfrage Fraktion FDP (Bernhard Eicher): Bundesgerichtsurteil betreffend Strompreisen: Auswirkungen auf ewb

Gemäss Sonntagszeitung (Ausgabe vom 14. August 2016, S. 40) fällt das Bundesgericht Mitte Juli 2016 einen für Energieunternehmen folgenschweres Urteil. Gemäss dem Urteil berechneten diverse Energieunternehmen ihren gebundenen Kleinkunden während Jahren zu hohe Strompreise. Die Unternehmen werden gemäss Zeitungsbericht nun rückerstattungspflichtig, die Rede ist von Beträgen in „Millionenhöhe“. Da ewb im Bericht der Sonntagszeitung namentlich Erwähnung findet, wird der Gemeinderat gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Inwieweit wirkt sich das Gerichtsurteils tatsächlich auf ewb aus?
2. Teilt der Gemeinderat die Einschätzung des Bundesgerichts, Kleinkunden hätten über Jahre hinweg zu hohe Strompreise bezahlt?
 - a. Falls Ja: Weshalb intervenierte der Gemeinderat als Eigentümerversorger nicht früher?
 - b. Falls Nein: Weshalb nicht?

Bern, 18. August 2016

Erstunterzeichnende: Bernhard Eicher

Mitunterzeichnende: Barbara Freiburghaus, Vivianne Esseiva, Christophe Weder, Dannie Jost

Antwort des Gemeinderats

Das Bundesgericht hat in diesem Urteil einen ganz konkreten Sachverhalt beurteilt. Die Erwägungen des Bundesgerichts befassen sich auch mit Aspekten, die Gegenstand eines Verfahrens bilden, das die EICom am 10. März 2010 gegen Energie Wasser Bern (ewb) betreffend die Netznutzungs- und Energietarife 2010 eröffnet hat (aufgrund einer entsprechenden Anzeige u.a. des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern). Die EICom hat das Verfahren später von Amtes wegen auf die Elektrizitätstarife 2009 ausgedehnt. Mit Schreiben vom 9. März 2015 hat die EICom den Abschluss des Verfahrens (mittels Verfügung) vorerst auf Mitte 2015 in Aussicht gestellt. Am 24. August 2015 hat die EICom hingegen ihre Absicht kundgetan, das Verfahren aufgrund eines anderen vor Bundesgericht hängigen Verfahrens zu sistieren. Gegen die entsprechende Sistierungsverfügung hat ewb leider erfolglos vor dem Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt. Die Tatsache, dass die durch das Verfahren verursachte Rechtsunsicherheit weiter andauert und sich nun auch auf die Elektrizitätstarife 2017 ausdehnt, ist denn auch als Ärgernis zu bezeichnen.

Zu Frage 1:

Die EICom wird die Erwägungen des Bundesgerichts vorerst in ihre Praxis und Vorgaben bzw. Weisungen einfließen lassen müssen. Für das hängige ewb-Verfahren bringt das zur Debatte stehende Bundesgerichtsurteil nach Auffassung der Verantwortlichen von ewb vorerst nur prozessuale Vorteile: Zum einen muss die EICom das ewb-Verfahren nun wieder aufnehmen bzw. in absehbarer Zeit mit einer Verfügung abschliessen. Zum anderen wird den seinerzeitigen Anzeigern aufgrund des Urteils des Bundesgerichts die Parteistellung aberkannt, was zu einer administrativen Vereinfachung des Verfahrens führen wird (inskünftig kein Einbezug der Drittpartei in die Korrespondenz mit der EICom, womit auch der Aufwand für die punktuelle Schwärzung der Prozessdokumente unter Anrufung des Geschäftsgeheimnisses entfällt).

In der Sache selbst kann ewb nach heutiger Einschätzung keine nachteiligen Auswirkungen des in Frage stehenden Bundesgerichtsurteils auf das vor der EICom hängige Verfahren erkennen - im Gegenteil:

- Das Bundesgericht bestätigte die Gesetzmässigkeit der sogenannten „Durchschnittspreis-Methode“, wonach gestützt auf Artikel 6 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7) die Gestehungskosten des gesamten Produktions- bzw. Beschaffungsportfolios (und damit auch allfällige Preisvorteile) anteilmässig auf die grundversorgten und die freien Endkundinnen und Endkunden zu überwälzen sind. Die Tarifgestaltung von ewb berücksichtigte diese gesetzliche Vorgabe von Beginn weg. In den Gesprächen mit anderen EVU zeigte sich aber immer wieder, dass sich bisher viele Mitbewerber über diese Vorgabe hinweg setzten. Die dadurch herbei geführte Wettbewerbsverzerrung ist in den Augen der Verantwortlichen von ewb seit Jahren ein Ärgernis. Der Austausch in der Branche zeigt, dass die Mehrheit der EVU vom Radar der EICom offenbar bisher gar nicht erfasst wurde. Vor diesem Hintergrund begrüsst ewb die höchststrichterliche Klärung und insbesondere die Ankündigung der EICom in ihrem Newsletter 7/2016, dass sie „... künftig wieder aktiv überprüfen [werde], ob die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Zuordnung der anrechenbaren Energiekosten [...] eingehalten werden.“
- Das Bundesgericht bestätigte ferner (im konkreten Fall), dass es zulässig sei, die maximal anrechenbaren Verwaltungs- und Vertriebskosten (inkl. Gewinn) aufgrund des durch die EICom durchgeführten Branchen- bzw. Effizienzvergleichs auf Fr. 150.00 pro Endverbraucherin oder Endverbraucher abzusenken. ewb hat nie anrechenbare Verwaltungs- und Vertriebskosten (inkl. Gewinn) in dieser Höhe geltend gemacht, so dass auch aus diesen Erwägungen des Bundesgerichts keine negativen Auswirkungen für ewb bzw. für das noch hängige EICom-Verfahren abgeleitet werden können.

Zu Frage 2:

Ja und nein. Der Gemeinderat teilt diese Auffassung im Zusammenhang mit Kundinnen und Kunden von ewb nicht. Siehe Antwort auf Frage 1.

Bern, 14. September 2016

Der Gemeinderat